

Ranglistenordnung Jollenmehrkampf

(RO-JMK DSSV)

Deutscher Seesportverband
Rohrwallallee 11
12527 Berlin

Gültig ab:
01.01.2026

Stand:
März 2026



**DEUTSCHER
SEESPORT
VERBAND**

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Definitionen und Zielsetzung	3
3	Aufgaben und Verantwortung der FK JMK.....	3
4	Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine	4
5	Anforderungen an einen Ranglisten-Jollenmehrkampf.....	4
6	Rechnungssystem für Ranglistenwertungen.....	5
7	Inkrafttreten	6

1 Geltungsbereich

Die Ranglistenordnung für den Jollenmehrkampf (RO-JMK) findet Anwendung bei Jollenmehrkämpfen, für die von der Fachkommission Jollenmehrkampf (FK-JMK) ein Ranglistenfaktor gemäß dieser Vorschrift vergeben wurde.

2 Definitionen und Zielsetzung

2.1 Rangliste

Berechnungszeitraum für Ranglisten ist der Zeitraum beginnend mit dem Deutschland-Cup des einen Jahres bis zur letzten Regatta vor dem Deutschland-Cup des Folgejahres. Der Deutschland-Cup soll der letzte Wettkampf im Monat September sein

2.2 Jahresrangliste

Die finale Jahresrangliste steht vor dem Deutschland-Cup fest. Die Ehrung der Rangliste soll im Rahmenprogramm des Deutschland-Cups erfolgen. Sie ist Grundlage für die Festlegung der Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse im Folgejahr.

2.3 Aktuelle Rangliste

Die Aktuelle Rangliste zu einem Jollenmehrkampf mit Meldebeschränkung ist die Rangliste mit einem Stichtag 14 Tage vor diesem Jollenmehrkampf. Ranglisten- Jollenmehrkämpfe, welche zum Stichtag beginnen, werden in die aktuelle Rangliste eingerechnet. Die aktuelle Rangliste dient als Qualifikationsgrundlage für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und anderen Jollenmehrkämpfen mit Meldebeschränkungen.

2.4 Wettfahrtzeit pro Tag

Als Wettfahrtzeit pro Tag gilt die Summe der Wettfahrtzeiten vom Vorbereitungssignal bis zum Zieldurchgang des jeweils ersten Bootes bzw. bis zum Abbruch der Wettfahrt.

2.5 Sollzeit

Sollzeit ist die zum Startzeitpunkt geplante Wettfahrtdauer.

2.6 Ranglisten-Jollenmehrkämpfe mit Meldebeschränkung

Für Ranglisten-Jollenmehrkämpfe mit Meldebeschränkungen erhält der durchführende Verein einen Startplatz pro Bootsklasse, soweit er die einzelnen Bootsklassen nicht schon besetzt hat. Die Vergabe von qualifikationsfreien Startplätzen für Deutsche Meisterschaften im Jollenmehrkampf erfolgt gemäß der „Regelung zur Vergabe von Wildcards für Deutsche Meisterschaften im Jollenmehrkampf“ (Wildcard-Regelung).

3 Aufgaben und Verantwortung der FK JMK

3.1 Die FK-JMK legt die Ranglisten-Jollenmehrkämpfe der Bootsklassen und die zugehörigen Ranglistenfaktoren unter Einhaltung dieser Ordnung fest.

3.2 Die Ranglistenfaktoren liegen zwischen 1,0 und 1,6. Die Deutsche Meisterschaft erhält einen Ranglistenfaktor von 1,4. Der Deutschlandcup erhält einen Ranglistenfaktor von 1,35. Landesmeisterschaften erhalten einen Ranglistenfaktor von 1,3. Andere Ranglisten-Jollenmehrkämpfe erhalten Ranglistenfaktoren von 1,25 bis 1,0.

3.3 Die FK-JMK meldet der DSSV-Geschäftsstelle die Ranglisten-Jollenmehrkämpfe mit den entsprechenden Ranglistenfaktoren und durchführenden Vereinen bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres. Nicht gemeldete Ranglisten-Jollenmehrkämpfe werden nicht als solche gewertet. Für Deutschen Meisterschaften gilt diese Regelung nicht.

3.4 Die FK-JMK führt die Ranglisten der Bootsklassen. Die Veröffentlichung der Ranglisten der Bootsklassen erfolgt im Internet unter www.seesport.digital.

3.5 Erkämpfte Ranglistenpunkte werden nur dem Steuermann/der Steuerfrau zugesprochen.

- 3.6 Für Deutsche Meisterschaften im Jollenmehrkampf muss die FK-JMK die aktuelle Rangliste der DSSV-Geschäftsstelle und dem durchführenden Verein i.d.R. 14 Tage vorher vorlegen.
- 3.7 Die FK-JMK muss die gültige Jahresrangliste bis zum 15. November des laufenden Jahres der DSSV-Geschäftsstelle vorlegen.
- 3.8 Die FK-JMK stimmt mit den durchführenden Vereinen bis spätestens 2 Monate vor dem Jollenmehrkampf die technischen Bedingungen für die Disziplinen Knoten, Wurfleinewerfen und Segeln ab.
- 3.9 Die FK-JMK zeichnet für die Bootsklassen Ixylon und Optimist die Plätze 1 bis 6, bei den 420er die Plätze 1 bis 3 in der gültigen Jahresrangliste aus. Zudem werden in jeder Bootsklasse die besten Junioren bzw. Jüngsten ausgezeichnet.

4 Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine

- 4.1 Die durchführenden Vereine melden ihre geplanten Ranglisten-Jollenmehrkämpfe für das Folgejahr der FK-JMK bis zum 30. September des laufenden Jahres.
- 4.2 Die durchführenden Vereine erstellen die Ausschreibung für den Ranglisten-Jollenmehrkampf und übergeben diese der FK-JMK bis zum 31. März des Wettkampfjahres.
- 4.3 Die durchführenden Vereine erstellen die Segelanweisung für den Ranglisten-Jollenmehrkampf.
- 4.4 Die durchführenden Vereine verwenden für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Ranglisten-Jollenmehrkampfes das von der FK-JMK vorgegebene Organisationsprogramm. Sie veröffentlichen bei einem Ranglisten-Jollenmehrkampf unmittelbar nach Ablauf der Anmeldung die Meldelisten. Nach dem ersten Wettkampftag müssen die vorläufigen Wettkampfergebnisse der absolvierten Teildisziplinen mit einer Einspruchsfrist von 2 Stunden veröffentlicht werden. Die Aushangzeit mit Ende der Einspruchsfrist ist auf dem Protokoll zu vermerken. Nach Abschluss des Ranglisten-Wettkampfes sind alle Wettkampfergebnisse zu veröffentlichen.
- 4.5 Die durchführenden Vereine führen den Ranglisten-Jollenmehrkampf in Übereinstimmung mit der Sportordnung des DSSV, dieser RO-JMK und den Wettfahrtregeln der IASF durch.
- 4.6 Die durchführenden Vereine melden die Ergebnisse und Bedingungen des Ranglisten-Jollenmehrkampfes innerhalb von 3 Tagen nach Ende des Wettkampfes an die FK-JMK.

5 Anforderungen an einen Ranglisten-Jollenmehrkampf

5.1 Grundvoraussetzungen

Für die Gültigkeit eines Ranglisten-Jollenmehrkampfes müssen die folgenden Anforderungen während des gesamten Wettkampfes erfüllt sein. Sind diese nicht erfüllt, erhält der Jollenmehrkampf den Status eines offenen Jollenmehrkampfes und geht nicht in die Wertung der Rangliste ein.

- 5.1.1 Ranglisten-Jollenmehrkämpfe sind für mindestens 2 Tage auszuschreiben und an mindestens 2 Tagen durchzuführen. Abweichungen sind in Punkt D9.4 Satz 6 Sportordnung geregelt.
- 5.1.2 Die Disziplinen Knoten und Wurfleinewerfen sind entsprechend der Sportordnung des DSSV und den Empfehlungen des DSSV zu den Knotentampen, Knotenbahngestellen und Wurfleinen durchzuführen. Die Wettkämpfer starten bei den Landdisziplinen je Bootsklasse in der Reihenfolge ihrer Platzierungen in der aktuellen Rangliste. Für den ersten Ranglisten-Jollenmehrkampf des Jahres ergibt sich die Startreihenfolge aus der Platzierung der Jahresrangliste des Vorjahres. Möglich ist eine Startreihenfolge in beiden Richtungen - Bester startet zuerst oder Bester startet als Letzter.

- 5.1.3 Die Disziplin Segeln ist in den Bootsklassen Optimist, 420 und Ixylon entsprechend der Sportordnung des DSSV, dieser RO, den Klassenvorschriften der Bootsklassen und den Wettfahrtregeln der ISAF durchzuführen.
- 5.1.4 In den Klassen Ixylon und Optimist müssen 10 Boote und bei den 420er 8 Boote gestartet sein.
- 5.1.5 Für eine Jollenmehrkampf-Ranglistenwertung sind neben den Landdisziplinen Knoten und Wurfleinewerfen mindestens 1 Segelwettfahrt erforderlich und maximal 4 Segelwettfahrten möglich. Bei 4 Segelwettfahrten wird die schlechteste Segelwettfahrt gestrichen. Um eine Ranglistenwertung zu erhalten, muss jede Mannschaft / Einzelstarter mindestens in einer Disziplin starten und Wertungspunkte erreichen. Erhält eine Mannschaft / ein Einzelstarter in keiner Disziplin Wertungspunkte, erscheint die Mannschaft / der Einzelstarter mit DNS bzw. DNF im Protokoll und erhält keine Ranglistenpunkte, zählt auch nicht als Starter im Sinne der Gültigkeit einer Wettfahrtserie als Ranglistenregatta.
- 5.2 Teilnahmevoraussetzungen
- 5.2.1 In der Rangliste werden geführt:
- Mitglieder von Vereinen des DSSV e.V.,
 - Mitglieder von Vereinen des Deutschen Marinebundes e.V.,
 - Mitglieder von Vereinen der Deutschen Marine-Jugend e.V.
- 5.2.2 Nichtmitglieder nach Punkt 5.2.1 können nach Bewilligung durch die TK-JMK gegen Zahlung einer Tageslizenz an den DSSV in Höhe von 10,-€ je Nichtmitglied ein Startrecht pro Ranglisten-Jollenmehrkampf und damit eine Führung in der aktuellen Rangliste erwerben. Es müssen die Sportordnung des DSSV, die Ausschreibung und die Ordnungen des durchführenden Vereines anerkannt und einen Haftpflichtversicherungsnachweis erbracht werden.
- 5.3 Wettfahrtvoraussetzungen
- 5.3.1 Die Klassenvorschriften der Bootsklassen schreiben die Mindest- und Höchstgeschwindigkeiten für den Wind vor. Gibt es keine solche Vorschrift, sollen beim Start einer Wettfahrt mindestens 4 Knoten Windgeschwindigkeit herrschen.
- 5.3.2 Die Wettfahrtzeit pro Tag soll 6 Stunden nicht überschreiten.
- 5.3.3 Sofern es die Klassenvorschriften nicht bereits festlegen, müssen die Segelanweisungen eine Sollzeit, ein Zeitlimit für das erste Boot und ein Zeitlimit für alle anderen als das erste Boot festlegen. Üblicher Standard für die Sollzeit sind 45 bis 60 Minuten, für das Zeitlimit für das erste Boot 90 Minuten, für alle anderen Boote 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes.

6 Rechnungssystem für Ranglistenwertungen

- 6.1 Definition der in der Formel verwendeten Abkürzungen
- M = Anzahl der gestarteten Boote (XY/Opti min. 10, 420er min. 8)
- P = Erreichte Gesamtplatzierung im Ranglisten-Jollenmehrkampf
- F = Durch die TK JMK festzulegender Ranglistenfaktor (von 1,0 bis 1,6)
- RP = Ranglistenpunkte

- 6.2 Berechnungsformel für RP aus einem Ranglisten-Jollenmehrkampf

$$RP = \frac{M - P + 1}{M} \times F \times 1000$$

- 6.3 Wertung für die aktuelle Rangliste im Jollenmehrkampf

Aus allen gewerteten Ranglisten-Jollenmehrkämpfen einer Bootsklasse werden pro Steuermann/-frau die jeweils besten 4 Ranglistenpunktwertungen addiert nach dem Prinzip „Best Four“.

6.4 Auflösung von Ranglistenpunktegleichstand

Bei Punktegleichstand nach erfolgter Wertung „Best Four“ entscheidet die größere Anzahl der Ranglistenwertungen, bei gleicher Anzahl an Ranglistenwertungen die kleinere Summe der Platzierungen.

7 Inkrafttreten

Die RO-JMK wurde durch das Präsidium des DSSV im November 2016 beschlossen und trat zum 01.01.2017 in Kraft.

Die letzte Änderung wurde auf der Präsidiumssitzung am 08.11.2025 beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.